

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Oberaurach folgende vom Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 29.03.1999, Az. I/2-924/8-2 genehmigte Satzung

### **§ 1**

1. § 5 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 26.11.1980 in der Fassung vom 21.10.1987 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| für den ersten Hund     | 50,00 DM  |
| für den zweiten Hund    | 70,00 DM  |
| für jeden weiteren Hund | 90,00 DM  |
| für einen Kampfhund     | 500,00 DM |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde."

2. Folgender § 5 a wird neu eingefügt:

#### **§ 5 a Kampfhunde**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes im Sinne des § 5 bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) wie folgt:

1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlich-

keit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen,

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rhodesian Ridgeback

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in § 5a Nr. 1 erfaßten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Oberaurach, 06.04.1999  
Gemeinde Oberaurach



(Kerker)  
1. Bürgermeister